

# Checkliste Nachlass

## Welche Unterlagen benötigt ebase im Erbfall?

### 1. Einen amtlichen Nachweis

- Sterbeurkunde (einfache Kopie)
- 

### 2. Einen Erbnachweis<sup>1</sup> (Original oder beglaubigte/bestätigte Kopie)

- Erbschein
  - oder ein Testament mit dem dazugehörigen Eröffnungsprotokoll
  - gegebenenfalls ein Testamentsvollstrecker-Zeugnis
  - gegebenenfalls eine Bestellsurkunde zum Nachlasspfleger
  - oder eine notarielle Generalvollmacht
- 

### 3. Ihre Legitimationsunterlagen<sup>1</sup>

- bestätigte Legitimationsunterlagen aller Erben auf dem Formular „Unterschriftenbestätigung und Identitätsprüfung“
  - oder bestätigte Personalausweiskopien aller Erben
  - oder PostIdent (Formularanforderung über die ebase)
- 

### 4. Ihre Weisung<sup>2</sup>

- einen schriftlichen Auftrag, was mit dem Konto-/Depotguthaben geschehen soll
- Zustimmungserklärung aller Miterben (falls vorhanden) zum Auftrag

Bei Fragen steht Ihnen der bisherige Berater des/der Erblasser/s zur Verfügung.

---

## Unser Angebot

Sofern Sie sich direkt an uns wenden wollen, stehen wir Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung. Ebenfalls senden wir Ihnen auch gerne vorausgefüllte Konto-/ Depotöffnungsunterlagen zu, um Ihnen den Übertrag der Werte aus dem Erblasserkonto-/depot bei ebase auf die Erben so einfach wie möglich zu gestalten.

---

<sup>1</sup> Sofern keine Bevollmächtigung für den Todesfall eingetragen wurde, muss ebase zur Klärung der Verfügungsberechtigung ein gesetzlich zulässiger Erbnachweis vorgelegt werden. Beglaubigungen können grundsätzlich nur notariell oder amtlich erfolgen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, die von Ihnen eingereichten Dokumente auch durch den bisherigen Berater des/der Erblasser/s für die bei uns bestehende Anlage bestätigen zu lassen.

<sup>2</sup> Mehrere Erben bilden von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft (§§ 2032 ff BGB); der Nachlass wird gemeinschaftliches Vermögen (§ 2032 Abs. 1 BGB). Alle Nachlassgegenstände gehören den Erben gemeinschaftlich. Über einzelne Nachlassgegenstände kann ein Miterbe nicht alleine verfügen; auch nicht über seinen Anteil daran, denn der Nachlass fällt den Erben als Ganzes ungeteilt zu.